

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. November 1988

240. Stück

**643. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (25. Novelle zur KDV 1967)**

**643. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 15. November 1988, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (25. Novelle zur KDV 1967)**

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 455/1988, wird wie folgt geändert:

§ 26 lautet:

### Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 26. (1) Die Bezeichnung der den Zulassungsschein ausstellenden Behörde im Kennzeichen bestimmt sich nach Anlage 5 c.

(2) An die Stelle der Bezeichnung der Behörde (Abs. 1) tritt bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates, die Präsidenten des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Volksanwaltschaft, den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes bestimmt sind, der Buchstabe ..... A.

(3) An Stelle der Bezeichnung der Behörde (Abs. 1) sind bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für die Präsidenten der Landtage sowie für die Mitglieder der Landesregierungen bestimmt sind, folgende Buchstaben zu verwenden:

für das Burgenland .....	B,
für Kärnten .....	K,
für Niederösterreich .....	N,
für Oberösterreich .....	O,
für Salzburg .....	S,
für die Steiermark .....	ST,
für Tirol .....	T,
für Vorarlberg .....	V,
für Wien .....	W.

(4) Die Bezeichnung des sachlichen Bereiches an Stelle der Bezeichnung der Behörde im Kennzeichen hat zu lauten:

- a) für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Bundespolizei bestimmt sind, ..... BP,
- b) für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Bundesgendarmerie bestimmt sind, ..... BG,
- c) für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Zollwache bestimmt sind, .. ZW,
- d) für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt sind, ..... BB,
- e) für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt sind, ..... PT,
- f) für Omnibusse, die zur Verwendung im Kraftfahrlinienverkehr der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung (Bundesbusdienst) bestimmt sind, ..... BD,
- g) für Heeresfahrzeuge ..... BH,
- h) für Fahrzeuge, die zur Verwendung im Bereich der Justizwache bestimmt sind, . JW.

(5) Für die Bezeichnung des sachlichen Bereiches an Stelle der Bezeichnung der Behörde (Abs. 1) sind bei den im § 54 Abs. 3 und Abs. 3 a lit. a und b KFG 1967 angeführten Fahrzeugen die Buchstaben gemäß Abs. 3 zu verwenden; bei Fahrzeugen mit dem Standort in Graz ist an Stelle der Buchstaben gemäß Abs. 3 die Bezeichnung der Behörde gemäß Anlage 5 c zu verwenden. Dessen folgt

- a) bei Fahrzeugen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Personen bestimmt sind, die eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte für Mitglieder des diplomatischen Korps in Wien, für Beamte internationaler Organisationen in Österreich mit gleichartiger Rechtsstellung oder für Mitglieder diplomatischen Ranges der ständigen Vertretungen bei internationalen Organisationen in Österreich

- besitzen, sofern diese Personen nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose sind, die vor ihrer Anstellung bei der ausländischen Vertretungsbehörde oder bei der internationalen Organisation ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben, der Buchstabe **D**,
- b) bei Fahrzeugen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Personen bestimmt sind, die eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte für Mitglieder des Konsularkorps in Österreich besitzen, sofern diese Personen nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose sind, die vor ihrer Anstellung bei der ausländischen konsularischen Vertretungsbehörde ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben, der Buchstabe **K**,
- c) bei Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge vier Zeichen enthalten;
- d) bei Kennzeichen für Motorfahräder drei bis vier Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen drei bis fünf Zeichen enthalten;
- e) mindestens einen Buchstaben und mindestens eine Ziffer enthalten;
- f) mit einem Buchstaben beginnen und mit einer Ziffer enden;
- g) alle Buchstaben und alle Ziffern nur je in geschlossenen Blöcken enthalten; das Verwenden von Buchstaben abwechselnd mit Ziffern ist unzulässig.

4. Es dürfen nur Großbuchstaben verwendet werden; die Verwendung der Buchstaben Q, Ä, Ö und Ü ist unzulässig.

5. Die Ziffer 0 an der ersten Stelle im Ziffernblock ist unzulässig. Bei Vormerkzeichen gemäß Z 2 ist der Buchstabe O an der ersten Stelle im Buchstabenblock unzulässig.

(6) Die Vormerkzeichen, das sind die Zeichen, unter denen die Fahrzeuge bei der Behörde vorge-merkt sind, müssen folgender Form entsprechen:

1. Die Vormerkzeichen der unter Abs. 2 bis 5 fallenden Fahrzeuge dürfen nur Ziffern enthalten.

2. Die Vormerkzeichen der nicht unter Abs. 2 bis 5 fallenden Fahrzeuge müssen

- a) vier Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen fünf oder sechs Zeichen enthalten, sofern lit. b und c nicht anderes bestimmen;
- b) bei zweizeiligen Kennzeichentafeln sowie bei Probe- und Überstellungskennzeichen vier oder fünf Zeichen, bei Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge vier Zeichen enthalten;
- c) bei Kennzeichen für Motorfahräder drei bis vier Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen drei bis fünf Zeichen enthalten;
- d) mindestens eine Ziffer und einen bis drei Buchstaben enthalten;
- e) mit einer Ziffer beginnen und mit einem Buchstaben enden;
- f) alle Buchstaben und alle Ziffern nur je in geschlossenen Blöcken enthalten; das Verwenden von Buchstaben abwechselnd mit Ziffern ist unzulässig.

3. Wunschkennzeichen müssen

- a) mindestens drei und können bis zu fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen mindestens vier und können bis zu sechs Zeichen enthalten, sofern lit. b und c nicht anderes bestimmen;
- b) bei zweizeiligen Kennzeichentafeln sowie bei Probe- und Überstellungskennzeichen nach Maßgabe der lit. a drei, vier oder fünf Zei-

#### Streicher

#### Anlage 5 c

zu § 26 Abs. 1

#### Bezeichnung der Behörde im Kennzeichen

##### I. BURGENLAND

Bundes-Poldion. Eisenstadt	E
BH. Eisenstadt	EU
BH. Neusiedl am See	ND
BH. Mattersburg	MA
BH. Oberpullendorf	OP
BH. Oberwart	OW
BH. Güssing	GS
BH. Jennersdorf	JE

##### II. KÄRNTEN

Bundes-Poldion. Klagenfurt	K
Bundes-Poldion. Villach	VI
BH. Villach	VL
BH. Wolfsberg	WO
BH. Spittal an der Drau	SP
BH. Feldkirchen	FE
BH. Hermagor	HE
BH. St. Veit an der Glan	SV
BH. Klagenfurt	KL
BH. Völkermarkt	VK

##### III. NIEDERÖSTERREICH

Bundes-Poldion. St. Pölten	P
BH. Amstetten	AM
BH. Baden	BN
BH. Bruck an der Leitha	BL
BH. Gänserndorf	GF
BH. Gmünd	GD
BH. Hollabrunn	HL
BH. Horn	HO

BH. Korneuburg .....	KO
BH. Krems an der Donau .....	KR
BH. Lilienfeld .....	LF
BH. Melk .....	ME
BH. Mistelbach .....	MI
BH. Mödling .....	MD
BH. Neunkirchen .....	NK
BH. St. Pölten .....	PL
BH. Scheibbs .....	SB
BH. Tulln .....	TU
BH. Waidhofen an der Thaya .....	WT
BH. Wiener Neustadt .....	WB
BH. Wien-Umgebung .....	WU
BH. Zwettl .....	ZT
Bundes-Poldion. Wr. Neustadt .....	WN
Mag. Krems an der Donau .....	KS
Mag. Waidhofen an der Ybbs .....	WY
Bundes-Poldion. Schwechat .....	SW

**IV. OBERÖSTERREICH**

Bundes-Poldion. Linz .....	L
BH. Braunau am Inn .....	BR
BH. Eferding .....	EF
BH. Freistadt .....	FR
BH. Gmunden .....	GM
BH. Grieskirchen .....	GR
BH. Kirchdorf an der Krems .....	KI
BH. Linz-Land .....	LL
BH. Perg .....	PE
BH. Ried im Innkreis .....	RI
BH. Rohrbach im Mühlkreis .....	RO
BH. Schärding .....	SD
BH. Steyr-Land .....	SE
BH. Urfahr-Umgebung .....	UU
BH. Vöcklabruck .....	VB
BH. Wels .....	WL
Bundes-Poldion. Steyr .....	SR
Bundes-Poldion. Wels .....	WE

**V. SALZBURG**

Bundes-Poldion. Salzburg .....	S
BH. Salzburg-Umgebung .....	SL
BH. Hallein .....	HA
BH. St. Johann .....	JO

BH. Zell am See .....	ZE
BH. Tamsweg .....	TA

**VI. STEIERMARK**

Bundes-Poldion. Graz .....	G
BH. Graz-Umgebung .....	GU
BH. Bruck an der Mur .....	BM
BH. Deutschlandsberg .....	DL
BH. Feldbach .....	FB
BH. Fürstenfeld .....	FF
BH. Hartberg .....	HB
BH. Judenburg .....	JU
BH. Knittelfeld .....	KF
BH. Leibnitz .....	LB
BH. Leoben .....	LN
BH. Liezen .....	LI
BH. Murau .....	MU
BH. Mürzzuschlag .....	MZ
BH. Radkersburg .....	RA
BH. Voitsberg .....	VO
BH. Weiz .....	WZ
Exp. Gröbming .....	GB
Exp. Bad Aussee .....	BA
Bundes-Poldion. Leoben .....	LE

**VII. TIROL**

Bundes-Poldion. Innsbruck .....	I
BH. Innsbruck .....	IL
BH. Imst .....	IM
BH. Kitzbühel .....	KB
BH. Kufstein .....	KU
BH. Landeck .....	LA
BH. Reutte .....	RE
BH. Schwaz .....	SZ
BH. Lienz .....	LZ

**VIII. VORARLBERG**

BH. Bregenz .....	B
BH. Feldkirch .....	FK
BH. Bludenz .....	BZ
BH. Dornbirn .....	DO

**IX. WIEN**

Bundes-Poldion. Wien .....	W
----------------------------	---



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.